

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

## Namibia

(Republik Namibia)

Stand: September 2020

### a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (Full Birth Certificate), ausgestellt durch das Innenministerium
2. Aktuelle Ledigkeits- bzw. Familienstandsbescheinigung (Confirmation of Marital Status), ausgestellt durch das namibische Innenministerium (Ministry of Home Affairs)

oder

**Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die namibische Konsularvertretung in Deutschland

3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

### b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Namibia**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Anerkennung für den namibischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

### c) **Legalisation / Apostille**

In Namibia ausgestellte Urkunden sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.